

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Durchführung einer Bewertung nach § 137h SGB V: Endovaskuläre Anlage einer arteriovenösen Fistel durch Gleichstrom bei Indikation zur Hämodialyse

Vom 5. Dezember 2019

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 5. Dezember 2019 Folgendes beschlossen:

Für die endovaskuläre Anlage einer arteriovenösen Fistel durch Gleichstrom bei Indikation zur Hämodialyse führt der G-BA keine Bewertung nach § 137h Absatz 1 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch durch.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 5. Dezember 2019

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken